

sierten Städte Bremen und Riga verpflichtet. Diese Städte, die schon seit der „Aufseglung Livlands“ in vielfältiger Verbindung standen und sich auch – jedenfalls in einigen Zeitabschnitten – gemeinsam an hansischem Handel und hansischer Politik (Teilnahme an „Hansetagen“) beteiligten, im Vergleich zu betrachten, liegt also nahe. Der Vf. gliedert seine Betrachtung in zwei große Abschnitte, im ersten stellt er die Entwicklung beider Städte im chronologischen Vergleich vor (S. 9–172). Dabei führt er die Frühgeschichte, die Anfänge des Stadtrechts und die Ausbildung der Rats Herrschaft vor, wobei er kontinuierlich zwischen den Städten wechselt. Allerdings sind in der aufgrund der vorliegenden Literatur erarbeiteten recht ausführlichen Darstellung Ungleichgewichte zu konstatieren. Während die Ausführungen zu den innerstädtischen Entwicklungen in Bremen im 14. und 15. Jh. recht breit sind (S. 108–129), beschränken sich die Betrachtungen zu Riga mehr auf „außenpolitische“ Beziehungen (Auseinandersetzungen mit dem Dt. Orden) und sind zum Teil außerordentlich knapp. Die stadtrechtliche Entwicklung Rigas im 14. und 15. Jh. wird so auf einer Viertelseite abgehandelt (S. 172). Im zweiten Teil folgt dann ein „systematischer Vergleich“ (S. 173–281). Dieser bezieht sich auf die Felder „Raum“, „Umwelt“ und das „System“. Im Raumkapitel wird jeweils die Lage der Städte mit Beziehung zum Fluß und dem Wegenetz wie dem Handel um 1300 vorgestellt, im Umweltkapitel werden alle Bereiche gezeigt, die „auf die Ausprägung der Stadt als System einwirkten“ (S. 241), insbesondere die Rolle der Kirche und die Gegenüberstellung Altsiedelland – Kolonialland, im Systemkapitel stehen Rat und Stadtrechte im Mittelpunkt. Zwar ist dieser zweite Teil insgesamt präziser und läßt durch den Vergleich Entwicklungen klarer hervortreten, aber auch hier ist zu konstatieren, daß die Fragen recht allgemein sind – und die Antworten entsprechend. Dafür nur ein Beispiel. Im Blick auf Bremen wird die Bedrohung des bremischen Handels durch Seeraub und Strandrecht der „friesischen Völkerschaften“ festgehalten. Dann wird geschlossen: „Der Gefahr ... stand aber auch ein Nutzen gegenüber, den diese Menschen dem bremischen Handel einbrachten“ (S. 188). In dieser Allgemeinheit geht die Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen Bremens zu den Landesgemeinden und später den entstehenden Häuptlingsherrschaften völlig unter. Im Blick auf die im Titel genannte Trias „Stadt-Land-Fluß“ fragt man sich auch nach den sicher vergleichbaren Grundbedingungen: was ist mit dem Hafen (Ausbau?), wie wird die Flußschifffahrt gesichert? So liest man beispielsweise nichts von Bremens Burgen- und Territorialpolitik (Friedeburg, Stotel, Bederkesa), und von der herrschaftlichen Durchdringung des Umlandes durch die führenden Ratsfamilien ist ebenso nichts zu erfahren. Auf dieser Folie wären dann die rigischen Entwicklungen zu zeigen gewesen. Auch die Darstellung der „Rolle der Kirche“ leidet an viel zu großer Allgemeinheit. Hier wären z. B. die Verknüpfungen von Rats Herrschaft und Religion aufzuzeigen gewesen (Ratskirche). Die Frage nach dem Jerusalem-Bezug, der in Bremen deutlich ist (Ehbrecht), wäre auch für Riga in anderer Form zu stellen gewesen. Aus diesen Bemerkungen ist deutlich geworden, daß die vorliegende Arbeit trotz mancher Verdienste (Diskussion und Gegenüberstellung der Stadtrechte mit Konkordanz S. 321 ff.) und anregender